

**6. Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Ottobeuren vom 11.01.2012 i. d. F. der
Änderungssatzung v. 18.01.2017, 17.09.2018, 07.07.2020,
29.12.2020, 28.07.2022 und 13.10.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ottobeuren folgende 6. Änderungssatzung zur

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Ottobeuren:**

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für Altanschließer (bis zum 12.01.2011 angeschlossen) 2,88 € pro Kubikmeter Abwasser und für Neuanschließer (ab 13.01.2011 angeschlossen) 2,73 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

§ 12 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für Altanschließer (bis 12.01.2011 angeschlossen) 0,81 € pro Quadratmeter jährlich und für Neuanschließer (ab 13.01.2011 angeschlossen) 0,79 € pro Quadratmeter jährlich.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ottobeuren, den 13.10.2025
gez.

German Fries
Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ottobeuren

i. d. F. der Änderungssatzung v. 18.01.2017 und 17.09.2018, 07.07.2020, 29.12.2020 und 28.07.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Ottobeuren folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Ottobeuren erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für die Gemarkung Ottobeuren mit Eldern und den Ortsteilen Reuthen westlich der Staatsstraße 2011, Ollarzried, Daßberg und Brüchlins sowie der Gemarkung Guggenberg für die Straßenzüge Breitenackerstraße, Am Brühl, Zum Kälberboscha und die Grundstücke entlang der Langenberger Straße in Ottobeuren sowie in der Gemarkung Haitzen für folgende Grundstücke:

- Schachen Haus Nr. 29 ¼, Flur-Nr. 112/0
- Schachen Haus Nr. 29, Flur-Nr. 113/1 und 101/2
- Schachen Haus Nr. 29 1/3, Flur-Nr. 111/14, 106/4, 106/6, 101/5 und 105/0.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn,

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger

an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitrags-
satz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt:
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,57 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,21 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nach erhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,57 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,61 € |
- (4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,50 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,56 € |

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 **Beitragsablösung**

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10 Gebührenerhebung

Der Markt Ottobeuren erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für Altanschießer (bis zum 12.01.2011 angeschlossen) 1,65 € pro Kubikmeter Abwasser und für Neuanschießer (ab 13.01.2011 angeschlossen) 1,51 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.
Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15

m³/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³/Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.6. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 12

Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserab-
leitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.
Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden
Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im ent-
sprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten
Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet,
dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche ent-
spricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet
wird oder abfließt.
- (2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Bezeichnung	Gebietsabflussbeiwert	Farbe
-------------	-----------------------	-------

Gebiet 1	0,05	Rosa
Gebiet 2	0,20	Grün
Gebiet 3	0,25	Orange
Gebiet 4	0,28	Rot
Gebiet 5	0,30	Cyan
Gebiet 6	0,35	Blau
Gebiet 7	0,40	Gelb
Gebiet 8	0,45	Braun
Gebiet 9	0,50	Magenta
Gebiet 10	0,75	Lila

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche abweicht.
Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlichen bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitpunkt, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze (z.B. eines Lageplans 1:500) die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.
- (4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend.
Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für Altanschließer (bis 12.01.2011 angeschlossen) 0,55 EUR pro Quadratmeter jährlich und für Neuanschließer (ab 13.01.2011 angeschlossen) 0,52 EUR pro Quadratmeter jährlich.
- (6) § 12 gilt nicht für die Grundstücke in den geschlossenen Ortsteilen Ollarzried und Daßberg, die an die Druckentwässerung angeschlossen sind sowie im Ortsteil Brühlins.

§ 13

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 11 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 0,76 €. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14

Gebührenzuschläge

Für Abwässer i.S.d. § 11 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 15

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebührenschild entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 16

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 17

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Die Jahresabrechnung erfolgt zum 15.02. des Folgejahres.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

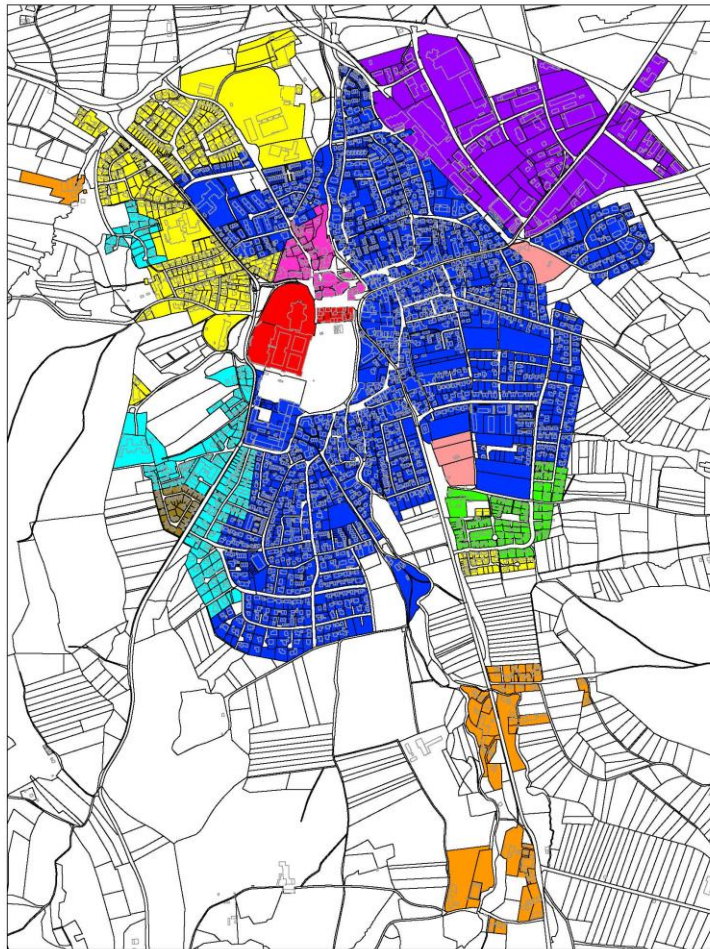
§ 19

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung ersetzt das bisherige nichtige Satzungsrecht. Sie tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft. Wurden aufgrund früheren nichtigen Satzungsrechts Zahlungen als Herstellungsbeitrag oder für Benutzungsgebühren geleistet, werden diese –soweit die Bescheide bestandskräftig sind- zur Wahrung des Rechtsfriedens als bereits abgegolten betrachtet. Gleiches gilt bezüglich der Zahlung von bislang noch nicht bestandskräftig festgesetzten Herstellungsbeiträgen und Gebührenfestsetzungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig werden.

Ottobeuren, 11.01.2012

Bernd Schäfer
Bürgermeister



Legende

- 5 % Gebiet 1
- 20 % Gebiet 2
- 25 % Gebiet 3
- 28 % Gebiet 4
- 30 % Gebiet 5
- 35 % Gebiet 6
- 40 % Gebiet 7
- 45 % Gebiet 8
- 50 % Gebiet 9
- 75 % Gebiet 10

Projekt:			
Markt Ottobeuren			
Plan:			
Gebietsabflußbeiwertkarte		Proj. Nr.:	
Übersichtsplan			
Vermessen:	Bestand gezeichnet:	Maßstab:	Plangröße:
			DIN A3
Entworfen:	Bestand gedruckt:	Plan-Nr.:	Beilage-Nr.:
	RIWA GmbH - TA		
Geprüft:	Datum:		
	24.09.2020		
Index:	Datum:	Art der Änderung	Name
a			
b			
c			
d			
		Zwingenstraße 2 D-87435 Kempten Tel. 0831/622963-0 Fax 0831/622963-546	
RIWA GmbH Gesellschaft für Geoinformationen		An der Neumühle 5 D-87700 Memmingen Tel. 08331/6272-0 Fax 08331/6272-20	
		Donauwörther Straße 181 D-86150 Augsburg Tel. 0821/455284-0 Fax 0821/455284-20	
Internet: www.riwa-gis.de eMail: info@riwa-gis.de			
URheberRECHTlich GESCHÜTZT! VERVIELFÄLTIGUNG UND WEITERGABE AN DRITTE UNZULÄSSIG UND STRAFBAR!			